

TARIFE

Schuljahr 2023/24

Einzelunterricht 50 Minuten	€ 72 (€ 66*) / Monat
Einzelunterricht 40 Minuten	€ 63 (€ 59*) / Monat
Einzelunterricht 25 Minuten	€ 44 (€ 40*) / Monat
2er Gruppenunterricht 50 Minuten	€ 44 (€ 40*) / Monat
3er Gruppenunterricht 50 Minuten	€ 38 / Monat
Flötengarten, Musikalische Früherziehung	€ 110 / Semester
Schnupperunterricht /10 Einheiten a 25 Minuten	€110
Instrumentenleihgebühr	€ 120 / 1. Jahr, €150 / 2. Jahr

* Der ermäßigte Tarif kommt beim Erlernen mehrerer Instrumente und bei Geschwistern zur Anwendung (ausgenommen Erwachsene)

Die Verrechnung erfolgt **viermal im Jahr** (1. Zahlung für 3 Monate, 2. Zahlung für 1 Monat, 3. und 4. Zahlung für jeweils 3 Monate). Alle Verrechnungen erfolgen mittels **Zahlungsanweisung** oder **SEPA Lastschrift**.

Da die Musikschule vom Land NÖ mit einer bestimmten Stundenanzahl gefördert wird, ist es wichtig sich rechtzeitig anzumelden. Die Meldungen werden in der Reihenfolge des Anmeldedatums behandelt und wenn nötig auf die Warteliste gesetzt.

Erwachsene SchülerInnen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Musikschulleitung aufgenommen.

SCHULORDNUNG

Unterrichtsbesuch

- (1) Die SchülerInnen haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen.
- (2) Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Die SchülerInnen haben die Hausordnung zu beachten.
- (4) Den SchülerInnen stehen 33 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zu (Ausnahme Versäumte Unterrichtseinheiten Punkt 2).
- (5) Die Dauer des Schuljahres sowie die schulfreien Tage decken sich mit der Ferienordnung der Pflichtschulen.

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die SchülerInnen sind verpflichtet, von einer vorhersehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die von SchülerInnen versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- (3) Von der Lehrkraft versäumte Unterrichtseinheiten müssen von dieser nachgeholt werden (Ausnahme: Krankheitsfall).

Unterrichtsmittel

Die SchülerInnen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldfortzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein(-e) Schüler(in) ausgeschlossen werden.

Miete von Instrumenten

- (1) Bei Miete von Instrumenten müssen die SchülerInnen bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres, längstens jedoch für 3 Schuljahre.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument beträgt: 1. Schuljahr € 120,-, 2. Schuljahr € 150,-, 3. Schuljahr € 180,-

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die SchülerInnen haben grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.